

Bern, 24. Februar 2010

Adressaten:
Politische Parteien
Dachverbände der Wirtschaft
Weitere interessierte Kreise

Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. Februar 2010 das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) beauftragt, bei den Kantonen, politischen Parteien, gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum erwähnten Gesetzesentwurf durchzuführen.

Wie andere internationale Finanzplätze ist die Schweiz von der Geissel der unrechtmässig erworbenen Potentatengelder betroffen. Als Beispiele seien die Fälle der Marcos-, Abacha-, Montesinos- und Salinas-Gelder genannt. Der Bundesrat hat sich zur Politik gemacht zu verhindern, dass der Finanzplatz Schweiz als Hort für solche unrechtmässig erworbenen Gelder missbraucht wird. Seit Anfang der Achtzigerjahre hat die Schweiz deshalb ihr Rechtssystem verstärkt, um Potentatengelder aufzuspüren, zu blockieren, einzuziehen und an die Bevölkerung der Staaten zurückzuerstatten, die Opfer der Korruption geworden sind. Die erwähnten Fälle sind Beispiele dafür. Auf diesem Wege hat die Schweiz schon über 1,7 Milliarden Franken an unrechtmässigen Guthaben an die Herkunftsstaaten zurückerstattet.

Trotz dieser Erfolge hat die Erfahrung z.B. im Fall Mobutu gezeigt, dass das bestehende System bei sogenannten "Failing States" an seine Grenzen stösst, also bei Staaten, welche die Anforderungen an ein Rechtshilfeverfahren wegen des völligen oder weit gehenden Zusammenbruchs oder der mangelnden Verfügbarkeit seines innerstaatlichen Justizsystems nicht erfüllen können.

Damit dieses spezifische Problem gelöst werden kann, gilt das vorgeschlagene Gesetz subsidiär zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, das heisst, es kommt nur zur Anwendung, wenn ein solches Rechtshilfeverfahren von der zuständigen Behörde aufgrund des Versagens staatlicher Strukturen im ersuchenden Staat abgewiesen wurde. In solchen Fällen verhindert das vorgeschlagene Gesetz, anders als im Fall Mobutu, die Rückerstattung der unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten politisch exponierter Personen (PEP) an die Berechtigten.

Der Gesetzesentwurf enthält deshalb folgende Hauptpunkte:

- § eine Definition der **politisch exponierten Person** und ihres **Umfelds** aufgrund einer im schweizerischen Recht schon bekannten Definition, die sich in den Geldwäschereiverordnungen 1, 2 und 3 der FINMA¹ findet (Art. 2);
- § eine Definition des Begriffs des Versagens der staatlichen Strukturen im ersuchenden Staat im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes² (Art. 2);
- § die Möglichkeit, Vermögenswerte von politische exponierten Personen zu sperren (Art. 2);
- § die Möglichkeit, Vermögenswerte **einzuziehen**; eine endgültige Massnahme, durch die das Eigentum an den gesperrten Vermögenswerten, mit dem Ziel der Rückerstattung an den Herkunftsstaat, der Eidgenossenschaft übertragen wird (Art. 5);
- § die Vermutung der Unrechtmässigkeit der Vermögenswerte in Fällen, in denen sich die politisch exponierte Person offensichtlich ausserordentlich stark bereichert hat und der Korruptionsgrad des Staates oder der betreffenden politisch exponierten Person anerkanntermassen hoch ist; es ist damit Sache der politisch exponierten Person nachzuweisen, dass die eingezogenen Vermögenswerte rechtmässig erworben wurden (Art. 6):
- § die Wahrung der **Rechte Dritter**, so dass Forderungen von Schweizer Behörden oder gutgläubigen Dritten vor einer Rückerstattung der Vermögenswerte beglichen werden können (Art. 7);
- § den Grundsatz der **Rückerstattung** der Vermögenswerte an ihre legitimen Eigentümer, die Bevölkerung des Herkunftsstaats, durch die Finanzierung von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit (Art. 8).

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum Bundesgesetz über Rückerstattung von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten politisch exponierter Personen samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis Freitag, den **16. April 2010** an folgende Adresse zu schicken:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten Direktion für Völkerrecht Sektion Völkerrecht Bundeshaus Nord Kochergasse 10 3003 Bern

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Micheline Calmy-Rey Bundesrätin

¹ SR 955.022 (Art. 1 Abs. 1 Bst. a); 955.032 (Art. 3) und 955.033.0 (Art. 2 Bst. d).

² SR 0.312.1.

- Beilagen:
 Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
 Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)